

# Anlage 6 - Haus- und Benutzerordnung für die Stadthalle Gunzenhausen

Gültig ab 01.01.2019



## Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern während ihres Aufenthalts in der Stadthalle Gunzenhausen.

Die Stadt Gunzenhausen ist berechtigt den Zutritt zur Stadthalle für Besucher und sonstige Dritte einschränkend zu regeln. Der Zutritt für Besucher zu Veranstaltungen ist in der Regel gegen Vorlage einer Eintrittskarte gestattet. Mitarbeiter der Stadthalle Gunzenhausen und der von ihnen beauftragten Ordnungsdienstkräfte sind berechtigt, Ausweiskontrollen auf dem Gelände durchzuführen.

Der Zutritt ist Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Abweichende Regelungen werden besonders bekannt gegeben. Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr haben wie Erwachsene uneingeschränkten Zutritt. Veranstaltungsbezogene Sonderregelungen, z.B. „nur für Fachbesucher“ bleiben unberührt. Alle Einrichtungen der Stadthalle Gunzenhausen sind **pflegerisch und schonend** zu benutzen. Innerhalb des Gebäudes hat sich jeder so zu verhalten, dass keine anderen Personen geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

In der Stadthalle Gunzenhausen besteht grundsätzlich **Rauchverbot** außer in ggf. ausgewiesenen Raucherzonen. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten. Aus Sicherheitsgründen kann die **Schließung von Räumen**, Gebäuden und Freiflächen und deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Stadthalle Gunzenhausen und auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung die Stadthalle Gunzenhausen sofort zu verlassen.

**Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung**, wie Mäntel, Jacken und Umhänge können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch den Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Dem Charakter der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Räumlichkeiten untersagt werden.

Personen, die erkennbar unter **Alkohol- oder Drogenwirkung** stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben die Stadthalle Gunzenhausen zu verlassen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und Einlassbereichen.

## Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:

- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge und Haarspray
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
- mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- sämtliche Getränke und Speisen
- Drogen
- Tiere, ausgenommen Blindenhunde
- rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung

**Recht am eigenen Bild:** Werden durch Mitarbeiter der Stadthalle Gunzenhausen, durch den Kunden oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Stadthalle Gunzenhausen zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Stadthalle Gunzenhausen betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von möglichen Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Durch das Betreten der Stadthalle Gunzenhausen willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.

**Lautstärke bei Musikveranstaltungen:** Die Besucher werden darauf hingewiesen, dass bei speziellen Musikveranstaltungen im Publikumsbereich Schallpegel erreicht werden können, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos empfehlen wir insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Der Veranstalter weist bei solchen Veranstaltungen auf entsprechende Risiken im Eingangsbereich hin und stellt den Besuchern auf Anforderung Gehörschutzmittel zur Verfügung.

**Hausverbote** gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen in der Stadthalle Gunzenhausen. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten entschieden wird.